

JUGENDORDNUNG DER LANDESMUSIKJUGEND NRW



§ 1 Name, Wesen und Sitz

1. Die Landesmusikjugend Nordrhein-Westfalen trägt den Namen: „Landesmusikjugend NRW“ (LMJ NRW) im „Volksmusikerbund NRW e.V.“ (VMB NRW).
2. Die Landesmusikjugend NRW ist die Gemeinschaft der Blasmusik- und Spielleutejugend und somit die Jugendorganisation im Volksmusikerbund NRW e.V.
3. Sie bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben nach der Satzung des Volksmusikerbundes NRW.
4. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Die Landesmusikjugend NRW hat die Aufgaben und den Zweck:

1. Die gemeinsamen Interessen ihrer Mitgliedsorganisationen auf NRW-Ebene, bei der Landesregierung sowie in der Gesellschaft wahrzunehmen und zu vertreten.
2. Die überfachliche Jugendarbeit (Jugendpflege) auf Landes- und Kreisebene zu fördern.
3. Die Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleitern zu forcieren.
4. Zentrale Arbeitstagungen und Seminare durchzuführen.
5. Richtlinien für die Jugendarbeit zu koordinieren.
6. Veranstaltungen auf Landesebene durchzuführen.
7. Begegnungen unter Jugendlichen im nationalen und internationalen Bereich zu vermitteln und ggf. selbst durchzuführen.
8. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

§ 3 Grundsätze

1. Die Landesmusikjugend NRW orientiert sich in ihrer Jugendarbeit an der freiheitlich- demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Landesmusikjugend NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Bei Auflösung der LMJ NRW, Aufhebung oder Wegfall der bisherigen Zwecke, ist das vorhandene Vermögen dem Volksmusikerbund NRW zu übergeben. Dieser darf es nur für seine gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zwecke in der Jugendarbeit verwenden.
4. Im Übrigen wird auf die Satzung des Volksmusikerbundes NRW verwiesen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Landesmusikjugend NRW gehören an:
 - a) Die Kreismusikjugend-Organisationen im Volksmusikerbund NRW
 - b) Natürliche Personen, die auf Antrag die Einzelmitgliedschaft erworben haben.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Im Übrigen wird auf die Satzung des Volksmusikerbundes NRW verwiesen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Landesmusikjugend NRW zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe der LMJ NRW zu beachten und den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten.
2. Die Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung an der Hauptversammlung und an den Veranstaltungen der LMJ NRW teilzunehmen und dazu Anträge zu stellen. Ferner können sie sich von den zuständigen Gremien beraten lassen.
3. Natürliche Personen haben kein Stimmrecht sowie kein aktives Wahlrecht.

§ 7 Organe

Die Organe der Landesmusikjugend NRW sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Beirat
3. Der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der LMJ NRW. Sie findet alle jährlich, möglichst vor der Hauptversammlung des Volksmusikerbundes NRW, statt.
2. Stimmberechtigt sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Kreisjugendleiter oder deren Stellvertreter,
 - c) die Delegierten der Kreismusikjugend-Organisationen, wobei sie je angefangene 300 jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre eine Delegiertenstimme erhalten.
 - d) Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
3. Der Vorstand ruft mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Berücksichtigung eingehender Anträge die Hauptversammlung ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
4. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer für das letzte Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes für das letzte Geschäftsjahr.
 - c) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer.
 - d) Bestätigung des Haushaltes
 - e) Beschlussfassung über die Änderungen dieser Jugendordnung oder über die Auflösung der Landesmusikjugend NRW.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Beschlußfassung über Anträge, Eingaben und sonstige wichtige Verbandsangelegenheiten, auch von grundsätzlicher Bedeutung.
 - h) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 9 Stimmrecht und Beschlüsse

1. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist auf jeden Fall beschlußfähig. Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Beantragt ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied eine geheime Abstimmung, so ist diesem stattzugeben. Stimmenthaltung gilt als nicht anwesend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Änderungen dieser Jugendordnung oder die Auflösung der Landesmusikjugend NRW bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Von den Versammlungen und den Sitzungen der Organe sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über die wichtigsten Beschlüsse zu führen. Der Protokollführer wird von dem jeweiligen Sitzungsleiter bestimmt, sofern nicht anders festgelegt.
Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer rechtsverbindlich zu unterschreiben.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Kreisjugendleitern oder deren Stellvertretern.
2. Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
 - b) Beschlussfassung über den Haushalt
3. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Arbeitstagung zusammenkommen.
Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung seiner Mitglieder durch den Vorstand.
4. Für Beschlüsse gilt § 9, Abs. 1 und 3 dieser Ordnung.
5. Der Beirat ist berechtigt, jedes der Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Hauptversammlung zu ersetzen.
6. Der Beirat kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben mit zeitlicher Begrenzung einsetzen.

§ 11 Vorstand

1. Das geschäftsführende Gremium im Sinn des § 26 BGB bildet der Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) drei Stellvertretern,
 - c) einem Kassierer,
 - d) einem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und
 - e) einem Beisitzer, der bei seiner Wahl unter 27 Jahre alt sein muss.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in einem ungleichen Turnus für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und des Kassierers erfolgt mit Beschlussfassung dieser Jugendordnung auf 3 Jahre, die des ersten und zweiten Stellvertreters auf 2 Jahre und die des dritten Stellvertreters, des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und des Beisitzers auf 1 Jahr. Anschließend erfolgt die Wahl im jeweils 3jährigen Turnus.
3. Der Vorstand ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der LMJ NRW im Rahmen und nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Er ist ferner zuständig für die Ausführung der gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung.
4. Im Innenverhältnis der Mitglieder des Vorstandes gilt, daß der Vorsitzende die LMJ NRW nach innen und außen vertritt. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter. Die weitere Aufgabenverteilung regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
5. Der Vorsitzende lädt bei Bedarf den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zur Vorstandssitzung ein, mindestens zweimal im Jahr.
6. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Einzelmitgliedern.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern der angeschlossenen Verbände übertragen und Ausschüsse für besondere Aufgaben mit zeitlicher Begrenzung einsetzen.
8. Für Beschlüsse gilt § 9, Abs. 1 und 3 entsprechend dieser Ordnung.

§ 12 Ausschüsse

1. Ausschüsse sind Arbeitsgremien, die wichtige Themen zur Beschlussfassung vorbereiten sollen.
2. Die Beschlüsse der Ausschüsse haben lediglich einen vorschlagenden Charakter.
Für eine Durchführung bedürfen sie den Beschluß des Vorstandes, soweit nicht der Beirat oder die Hauptversammlung zuständig sind.
3. Ausschußmitglieder müssen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
4. Für Beschlüsse gilt § 9, Abs. 1 und 3 entsprechend dieser Ordnung.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die gemäß § 8, Ziffer 5.c) von der Hauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer prüfungsrechtlichen Obliegenheiten verpflichtet. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung in einem ungleichen Turnus für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des ersten Kassenprüfers erfolgt mit der Beschlussfassung dieser Jugendordnung auf 2 Jahre und die des zweiten Kassenprüfers auf 1 Jahr.
2. Die Kassenprüfer sind in Erfüllung ihrer Aufgaben neutral und unabhängig. Sie sind nicht dem Vorstand unterstellt und somit nicht weisungsgebunden, sondern nur der Hauptversammlung verpflichtet. Den Kassenprüfern obliegt die Pflicht, die laufende Kassen- und Haushaltsführung zu überwachen. Ihnen steht das Recht zu, jederzeit gemeinsam Einblick in die Unterlagen des Kassierers zu erhalten. Das Ergebnis ist jeweils zu protokollieren und dem Vorstand anzuzeigen.
3. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist die Kasse der LMJ NRW zu prüfen und das Ergebnis zu protokollieren und der Hauptversammlung mitzuteilen.

§ 14 Schlußbestimmungen

1. Die Satzung des Volksmusikerverbundes NRW (§ 6, Abs. 3) sichert der Landesmusikjugend NRW Selbstständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
2. Die Jugendordnung der LMJ NRW und ihre Änderungen bedürfen der Bestätigung der Hauptversammlung des Volksmusikerverbundes NRW.
3. Dem Haushaltsplan der LMJ NRW muss vom Präsidium des VMB NRW bestätigt werden. Der Jahreskassenbericht und die wichtigsten Beschlüsse (Protokolle) der Organe der LMJ NRW sind dem Präsidium des VMB NRW ebenfalls zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung der Landesmusikjugend NRW wurde in der Hauptversammlung in Brilon am 16. März 1996 beschlossen.
2. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
3. Die letzte Änderung dieser Jugendordnung erfolgte am 17.03.07 auf der Hauptversammlung in Schwerte Ergste.

